

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2020097/3

Dezernat: Amt 32	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Merzien	Sitzung am: 01.09.2020 TOP: 2.5
Amt:	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2020097/3
	Az.:	erstellt am: 30.07.2020

Betreff

**3. Änderung der Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die
Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	27.08.2020: Ortschaftsrat Baasdorf	27.08.2020	entspr. prot. Änd.
2	31.08.2020: Ortschaftsrat Dohndorf	31.08.2020	entspr. prot. Änd.
3	01.09.2020: Ortschaftsrat Merzien	01.09.2020	entspr. prot. Änd.
4	02.09.2020: Ortschaftsrat Arensdorf	02.09.2020	laut BV
5	09.09.2020: Ortschaftsrat Wülknitz	09.09.2020	laut BV
6	16.09.2020: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	16.09.2020	laut BV
7	15.09.2020: Hauptausschuss	15.09.2020	laut BV
8	24.09.2020: Stadtrat	24.09.2020	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die 3. Änderung der Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung) vom 11.12.2015 (Amtsblatt. 12/2015).

Gesetzliche Grundlagen:

§ 9 der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung - KomEVO) vom 29. Mai 2019 in Verbindung mit der Verordnung zur Änderung der Kommunal-Entschädigungsordnung vom 08.05.2020 (Anlagen 3 und 4)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Auf Grund der derzeit gültigen KomEVO vom 29.05.2019, gültig ab 01.07.2019 und der Änderung zur KomEVO vom 08.05.2020 ergibt sich eine Änderung für die Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Entschädigungen der ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung). Die Höchstbeträge, unter anderen der pauschalen Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige bei der Freiwilligen Feuerwehr, wurden hier neu geregelt. Mit Handreichung vom MI vom 22.01.2020 wurden die Höchstbeträge der Einsatzentschädigungen für den Bereich Freiwillige Feuerwehren angehoben - rückwirkend zum 01.01.2020 (Anlage 5). Die entsprechende Verordnung zur Änderung der KomEVO wurde am 08.05.2020 erlassen (Anlage 4).

Das MI selbst gab für diese Erhöhung der Entschädigungen der ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren eine Begründung ab, der nichts hinzuzufügen ist: „Damit soll u. a. der Besonderheit des ehrenamtlichen Dienstes in den Feuerwehren Rechnung getragen werden, so dass keinem Mitglied von ihm selbst zu tragende Kosten verbleiben. Die Intensität der Aufgabenwahrnehmung ist in den letzten Jahren in höherem Maße gestiegen, als es die derzeitigen Sätze abbilden. Die besondere Verantwortung im Ehrenamt vor allem der Führungsaufgaben bedarf deshalb der angemessenen Würdigung, die nunmehr durch die Änderung der KomEVO erfolgen soll.“

Finanziell bedeutet die Anpassung der Entschädigungssatzung die Erhöhung der Ausgaben wie folgt: (Anlage 5)

Produkt 12.6.001.00, SK 542100, USK 13000.40010

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit Feuerlöschwesen

- Planjahr 2020 geplant 47.000 Euro auf neu 76.440 Euro
- Planjahr 2021 geplant 47.000 Euro auf neu 73.440 Euro
- Planjahr 2022 geplant 47.000 Euro auf neu 73.440 Euro
- Planjahr 2023 geplant 47.000 Euro auf neu 76.440 Euro

Produkt 12.6.001.00, SK 542100, USK 13000.40020

Aufwand für ehrenamtliche Tätigkeit bei Brandschutzwachen Feuerlöschwesen

- Planjahre 2020 – 2023 geplant 3.000 Euro - keine Änderung des Planansatzes, da die Angleichung der Brandsicherheitswachen an die Silvesterbereitschaft im Rahmen der Planung liegt



Anlage1_3-Aenderung_Satzungstext1.pdf



Anlage2_Synopse.pdf



Anlage3_EntschVO_MI_ST_Mai2019.pdf



Anlage4_VO-Aenderung-05_2020.pdf



Anlage5_HandreichungMI22012020.pdf



Anlage6_Übersicht_Finanzierung.pdf



Anlage6_Zusammenfassung.pdf